

Abstimmung vom 24.11.2002

# Revision des Arbeitslosen- versicherungsgesetzes wirft keine hohen Wellen

**Angenommen: Bundesgesetz über die obliga-  
torische Arbeitslosenversicherung und die  
Insolvenzenschädigung**

Roswitha Dubach

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstim-  
mungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und  
Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Dubach, Roswitha (2010): Revision des Arbeitslosen-  
versicherungsgesetzes wirft keine hohen Wellen. In: Linder, Wolf, Christian Bol-  
liger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen  
1848–2007. Bern: Haupt. S. 624–626.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössi-  
schen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrik-  
strasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Anfang der 1990er-Jahre steigt die Arbeitslosigkeit sprunghaft an, und seit 1992 schreibt die Arbeitslosenversicherung (ALV) rote Zahlen. Zur Finanzierung der ALV werden daher Notmassnahmen ergriffen. Diese Massnahmen – Erhöhung des Beitrags von 2 auf 3 Lohnprozente und der sogenannte Solidaritätsbeitrag von 2 Lohnprozenten auf höheren Einkommen – gelten noch bis Ende 2003. Danach muss die Finanzierung der ALV neu gestaltet werden.

In seiner Botschaft vom Februar 2001 legt der Bundesrat – gestützt auf Beratungen einer Expertenkommission und ausgearbeitet durch das Staatssekretariat für Wirtschaft – dem Parlament daher einen Revisionsentwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) vor. Ziel der Revision ist es erstens, die Finanzierung der ALV mittelfristig und konjunktur-unabhängig zu sichern. Zweitens werden die Leistungen der ALV an die seit der Revision von 1995 «verbesserte, professionalisierte öffentliche Arbeitsvermittlung und an die ausgebauten arbeitsmarktlichen Massnahmen angepasst» (BBl 2001 2247). Dazu schlägt der Bundesrat ein neues Finanzierungssystem vor; Bund und Kantone beteiligen sich neu mit festen Beiträgen an der ALV, dafür werden die Lohnprozentbeiträge dauerhaft auf 2% sowie der Solidaritätsbeitrag auf 1% gekürzt. Ferner will man die Bezugsdauer von Taggeldern verkürzen und die Mindestbeitragszeit, die einen Entschädigungsanspruch auslöst, erhöhen.

In und zwischen den beiden eidgenössischen Räten diskutiert man die Vorlage sehr kontrovers. In der besonders strittigen Frage des Solidaritätsbeitrages der Besserverdienenden, den bürgerliche Kreise als verkappte Reichtumssteuer bezeichnen, einigen sich die Kammern darauf, dass der Bundesrat diesen einführen muss, wenn der Schuldenstand des ALV-Fonds 5 Milliarden Franken übersteigt. Als Entgegenkommen an die links-gewerkschaftliche Seite, die wegen der Reduktion der Taggeldbezugsdauer seit Beginn der Debatten mit dem Referendum droht, führt man die Regelung ein, dass die Kantone bei hoher Arbeitslosigkeit die Entschädigungsdauer regional und befristet erhöhen können. Unbestritten ist hingegen der Systemwechsel zur fixen finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand. Die Räte heissen die in vielen Punkten modifizierte Vorlage schliesslich mit 114 zu 58 bzw. 36 zu 5 Stimmen gut.

Eine «Vereinigung zum Schutz der Arbeitslosen» aus La Chaux-de-Fonds (NE) und die Gewerkschaften SBG und CNG ergreifen – mit Unterstützung der SP und der Grünen – erfolgreich das Referendum.

## GEGENSTAND

Die zur Abstimmung stehende Revision des AVIG bringt im Wesentlichen folgende Änderungen: 1. Bund und Kantone beteiligen sich an der ALV mit festen Beiträgen von jährlich 300 bzw. 100 Millionen Franken; 2. Die Beiträge der Sozialpartner sinken von 3 auf 2 Lohnprozente; 3. Der Solidaritätsbeitrag von 2% fällt weg; betragen die Schulden der ALV 5 Milliarden oder mehr, wird ein entsprechender Beitrag von 1% erhoben; 4. Die Beitragszeit für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wird von 6 auf

12 Monate erhöht, dabei gibt es Ausnahmeregelungen; 5. Die Bezugsdauer für Arbeitslosengeld wird von 520 auf 400 Tage verkürzt, dabei gibt es Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen. Ferner dürfen die Kantone die Bezugsdauer unter bestimmten Umständen regional und befristet erhöhen; 6. Hohe Abgangsentschädigungen (über 106800 Franken) bei einer Kündigung verzögern den Leistungsbezug; 7. Während Krankheit, Schwangerschaft und nach einer Geburt wird die Bezugsdauer für arbeitslose Personen erhöht. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der Kindererziehung kann leichter geltend gemacht werden. Ferner gibt es eine Reihe weiterer kleiner Anpassungen zugunsten der Arbeitslosen.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Gegner der Vorlage – SP, EVP, CSP, PdA, Grüne, Lega dei Ticinesi, KVP sowie SGB, CNG – kritisieren im Besonderen die zeitliche Kürzung des Taggeldanspruchs sowie die Streichung des Solidaritätsbeitrags.

Die Befürworter der Revision – FDP, CVP, SVP, LPS, EDU, FPS sowie ZSA, Economiesuisse, SGV und SBV – erklären demgegenüber, diese bringe ein soziales, konjunkturunabhängiges und wirkungsvolles System zur Unterstützung der Arbeitslosen.

Der Abstimmungskampf ist nicht heftig, da die Positionen im Rechtslinks-Schema klar bezogen sind und die Vorlage im Schatten der gleichentags zur Abstimmung kommenden, stark polarisierenden Volksinitiative der SVP «gegen Asylmissbrauch» (vgl. Vorlage 491) steht.

## ERGEBNIS

Die AVIG-Revision wird mit 56,1% der Stimmen angenommen. Die Kantone Jura, Neuenburg, Wallis und Genf lehnen die Vorlage indes ab, am deutlichsten der Kanton Jura mit 62,3% Neinstimmen. Die höchste Zustimmung findet die Vorlage im Kanton Appenzell Innerrhoden mit 68,2% sowie in den Kantonen Obwalden und Graubünden mit mehr als 62% Ja-Stimmen.

Gemäss Abstimmungsanalyse ist das Abstimmungsverhalten einerseits stark von der Parteisympathie der Stimmenden geprägt; SP-Anhängerinnen und -Anhänger lehnten die Vorlage zu 77% ab, SVP-Anhängerinnen und -Anhänger stimmten zu 67% zu, jene der FDP zu 88%. Weiter war der Stimmenscheid vom Alter abhängig – über 60-jährige Stimmberechtigte nahmen die Vorlage am deutlichsten an.

## QUELLEN

BBI 2001 2245; BBI 2002 2771. Erläuterungen des Bundesrates. APS 2000 bis 2002: Sozialpolitik – Sozialversicherungen – Arbeitslosenversicherung. Vox Nr. 79.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).